

**Juristisches Repetitorium hemmer**  
**Übungsklausur für die Erste Juristische Staatsprüfung**  
**Sachverhalt Klausur 1846 (Zivilrecht)**

**Diese Aufgabe umfasst 2 Seiten.**

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

---

Severin Sperber war bislang Arbeitnehmer, wollte sich ab April 2018 aber selbstständig machen, nämlich seinen eigenen Handwerksbetrieb eröffnen. Im Februar 2018 trat er deshalb an Kfz-Händler Victor Vogel heran, um ein Kfz für seinen künftigen eigenen Betrieb zu leasen.

Vogel schlug Sperber aber eine andere Art von Finanzierung vor, auf die dieser dann auch einging: Man vereinbarte die Einschaltung der B-Bank, die den Kaufpreis zahlen sollte; Sperber sollte dafür den Betrag zuzüglich Zinsen an die B-Bank zurückbezahlen. Vogel hatte der gesetzlichen Form entsprechende Darlehensvertragsformulare der B-Bank vorrätig. Auch hatte er Vertretungsmacht zum Abschluss der Darlehensvereinbarung und unterzeichnete namens der B-Bank.

Gleichzeitig kaufte Sperber einen gebrauchten VW-Bus zum Preis von 15.000 €. Vogel legte ein vorgedrucktes Kaufvertragsformular vor, das die Überschrift „Gebrauchtwagenkauf“ trug. Der Kaufvertrag enthielt u.a. eine vorgedruckte Regelung, nach der die Verjährungsfrist für die Gewährleistung auf ein Jahr verkürzt sein sollte; dabei wurden gleichzeitig Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie solche bei grobem Verschulden entsprechend dem Wortlaut von § 309 Nr. 7 BGB von der Regelung ausgenommen.

Vogel wies den Sperber vor Leistung der Unterschriften auf die auf der Rückseite abgedruckten Geschäftsbedingungen hin und fragte, ob er damit einverstanden sei. Auf den Einwand von Sperber, ihm sei eine längere Gewährleistungsfrist lieber, entgegnete Vogel, hiervon keinesfalls abweichen zu können. Daraufhin wurde der Vertrag unverändert unterzeichnet.

Die Laufleistung des Wagens wurde in der Kaufvertragsurkunde gemäß Tachostand mit 75.000 km angegeben.

Vogel hatte keine Zweifel an der Richtigkeit dieser Angabe, da der Vorbesitzer ihm den Wagen kurz zuvor unter dieser Angabe veräußert hatte und bei der technischen Überprüfung in seiner Werkstatt nichts Gegenteiliges bemerkt worden war. Wie sich später herausstellte, hatte der VW-Bus zu diesem Zeitpunkt in Wirklichkeit aber 105.000 km Fahrleistung; dies wäre aber nur bei einer sehr aufwendigen Prüfung durch Spezialisten feststellbar gewesen.

Am 11. März 2018 wurde der Wagen übergeben und lief dann tadellos. Die Darlehenssumme wurde ebenfalls am 11. März 2018 von der B-Bank direkt an den Vogel ausbezahlt; sie sollte inklusive Zinsen am 1. August 2019 zur Rückzahlung durch Sperber fällig sein. Am 1. April 2018 eröffnete Sperber seine Baustoffhandlung.

Am 2. Juli 2019 schließlich erfuhr Sperber durch einen zufälligen Kontakt mit einem der Vorbesitzer von der höheren Laufleistung des VW-Busses. Daraufhin erklärte er am 13. Juli 2019 Vogel gegenüber den Rücktritt vom Kaufvertrag. Vogel verweigert die Rückabwicklung, dies u.a. unter Berufung auf Verjährung.

Die B-Bank verlangt nun seit August 2019 von Sperber Rückzahlung der Darlehenssumme samt Zinsen.

## **Bearbeitervermerk**

In einem Gutachten ist zu untersuchen, ob die B-Bank von Sperber die Rückzahlung des Darlehens verlangen kann.

Es ist davon auszugehen, dass das Geschäft des Sperber keine kaufmännische Einrichtung erfordert und auch nicht ins Handelsregister eingetragen wurde. Eine eigenständige Garantie i.S.d. § 443 BGB sowie etwaige Ansprüche auf Nutzungsersatz sind nicht zu prüfen. Sämtliche notwendigen Formalia, die bei den Vertragsschlüssen zu beachten waren, u.a. auch etwaige Widerrufsbelehrungen, wurden beachtet.